

## **Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen vom 28.03.2012 und 20.12.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen:**

- § 4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein

in der zurzeit geltenden Fassung.

### **I. Entgelte für den Besuch der KunstSchule der Stadt Monheim am Rhein**

- (1) Gemäß § 4 der Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten der Kunstschule folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

#### Angebote für Kinder und Jugendliche

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Kurse (ab 5 Terminen): | 1,50 €/UStd. |
| Workshops:             | 2,50 €/Ustd. |
| Ferienangebote:        | 2,50 €/Ustd. |

#### Eltern-Kind-Angebote

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| Workshops (Entgelt für Erwachsene): | 2,50 €/UStd. |
| Workshops (Entgelt pro Kind):       | 1,50 €/Ustd. |

#### Angebote für Erwachsene

|  |              |
|--|--------------|
| Kurse (ab 5 Terminen):                 | 3,00 €/UStd. |
| Workshops:                             | 3,00 €/UStd. |
| Fortbildungen ganztägig (bis 8 UStd.): | 50,00 €      |
| Fortbildungen halbtägig (bis 4 UStd.): | 25,00 €      |

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50 % erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Künstler).

- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfallentscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- a) Kooperationsangebote mit Schulen oder Kindertagesstätten
- b) Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- c) Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden.

## II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

1. Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende Ermäßigungen gewährt:
  - a) Bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird eine Ermäßigung von 80 % gewährt
  - b) Bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt
  - c) Bei Nachweis einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen des Teilnehmenden wird eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu führen.

2. (gestrichen)
3. (gestrichen)
4. Entgelte können von der Leitung der Kunstschule gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II. 1. beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

## III. Entgeltspflicht, Fälligkeit

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sich rechtsverbindlich zu einem Angebot angemeldet haben. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der Kunstschule zustande. Das Entgelt wird fällig zum 28. des Monats, in welchem die gebuchte Veranstaltung begonnen hat.

## IV. Abmeldung von der Teilnahme

Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Wird danach die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne triftigen Grund storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 6,50 € zu zahlen. Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung der Kunstschule im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

## V. Erstattung von Teilnahmeentgelten

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein wird das

Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2018)